



Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe
Bergstr. 79-81 • 44791 Bochum

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/413

Alle Abg

Adresse:
Haus des Bäckerhandwerks
Bergstraße 79-81
44791 Bochum

Kontakt:
Tel.: +49 (0)234 516591-0
Fax: +49 (0)234 516591-20

E-Mail:
vb@biv-wl.de

Internet:
www.biv-wl.de

Datum:
31.01.2013

Selten:
11

Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

hier: Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1572 - Neudruck -
am 18. Februar 2013, um 13.00 Uhr, Raum E 3 - A 02

Vorbemerkung:

Wie bereits in früheren Stellungnahmen und der Anhörung zum Ausdruck gebracht, unterliegt der Handels-Wettbewerb sehr komplexen Vorgängen. Die heutigen Vertriebsformen, auch des stationären Handels, wären vor einigen Jahren kaum vorstellbar gewesen. So hat ein Gesetz, das die Öffnung, bzw. Schließung von stationären Verkaufsstellen zum Inhalt hat, auf die verschiedensten Vertriebsformen auch je unterschiedlichen Einfluss. Sicher ergeben sich aus Änderungen der Öffnungszeiten auch Änderungen im Verbraucherverhalten, in der (zumindest gefühlten) Arbeitsbelastung und in den Versorgungsstrukturen. Diese Entwicklungen sind in NRW mit einer Fläche von über 34.000 Quadratkilometern auch regional völlig unterschiedlich.

Eine differenzierte Bewertung der Wirkungen und des nötigen Änderungsbedarfs des LÖG 2006 aus Sicht aller Vertriebsformen (kleiner Fachhandel, großflächiger Fachhandel, großflächige Vollsortimenter, kleiner Lebensmittel-Einzelhandel, großflächiger Lebensmitteleinzelhandel, Non-Food- und Food-Discount) und Regionen ist nicht möglich, schon gar nicht mit Blick auf sämtliche Nebeneffekte.

Zum Teil hat das LÖG NRW für bestimmte Vertriebsformen an bestimmten Standorten der Nahversorgung keine Relevanz. So ist die Anlieferung an



Verkaufstellen im Bäckerhandwerk aufgrund der TA Lärm ebenso wenig in den Morgenstunden möglich, wie die Produktion frischer Backwaren aufgrund von Regelungen der TA Luft (Z. B. Holzbackofen). Eine Öffnung vor 6 Uhr ist hier einfach nicht zulässig.

Das LÖG ist sicher ein wichtiger Faktor im Wettbewerb in NRW, wird aber sicher nie den wirtschaftspolitischen, arbeitsmarktpolitischen und sozialpolitischen Anliegen Vorstellungen aller Bürger und Unternehmer entsprechen können. Es sollte vor dem Hintergrund des durchaus gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes, dem „kleinsten gemeinsamen wirtschaftspolitischen Nenner“ entsprechen und versuchen eine hohe Lebensqualität in allen Teilen Nordrhein-Westfalens zu verfolgen.

Wir haben uns bei der Beantwortung der Fragen auf die unsere Mitglieder betreffenden konzentriert:

1. Wird die in der Evaluation des bestehenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellte Praxis der Sonn- und Feiertagsöffnung den sozialen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz hinreichend gerecht?

Ja.

2. Sehen Sie einen Widerspruch zwischen dem Gebot des Sonn- und Feiertagsschutzes und den Zielen wirtschaftliches Wachstum und Beschäftigung?

Das Ziel des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung ist kein ausschließlich spezifisches LÖG Problem. Hierzu möchten wir gerne differenziert ausführen:

Im Wesentlichen verfügt NRW (bezogen auf die gesamte Landesfläche) um einen gesättigten Markt, besonders im Lebensmittelhandel. Wachstum ist hier ein reines Verdrängungsthema; dabei ist die Lebensmittelnahversorgung ein hochsensibler Bereich. Wachstum auf Bestandsflächen ist keinem Unternehmen in nennenswertem Umfang mehr möglich.

Umsatzsteigerungen finden preisbereinigt auf bestehender Fläche nicht statt.

Auch mit Blick auf den zu erwartenden demografischen Wandel ist ein lohnenswertes Ziel die Aufrechterhaltung der Bevölkerung mit der ortsnahen Versorgung mit qualitativ hochwertigen und frischen Lebensmitteln. Um eine hohe Qualität der Produkte und Dienstleistungen im Lebensmittelbereich zu erhalten ist inhabergeführten handwerklich arbeitenden Betrieben ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Ausgedehnte Öffnungszeiten an Werktagen haben in den handwerklichen Unternehmen unserer Mitgliedsinnungen nur in geringem Maße Umsatzeffekte, erhöhen aber relativ exponential die ohnehin hohe Personalkostenquote (im Schnitt zwischen 40 und 50 % des Umsatzes) und die Energieaufwendungen. Ausgedehnte Öffnungszeiten während der Werktage dienen im Markt



der Lebensmittel überwiegend den Anbietern nicht frischer Lebensmittel (Auf-/Abbackwaren), wobei die hierfür eingesetzten Backwaren in großen Teilen aus Tiefkühlfertigung stammen. Dies führt neben dem Verlust von Marktanteilen des Bäckerhandwerks auch zum Verlust an Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in Nordrhein-Westfalen.

An Sonn- und Feiertagen ist die Öffnung von in der Handwerksrolle eingetragenen Lebensmittelunternehmen ausschließlich zu begrüßen. An diesen Tagen können lohnswerte Umsätze generiert werden. Auch die Wertigkeit der Sonn- und Feiertage wird durch die Möglichkeit, frische und handwerklich hergestellte Backwaren erwerben zu können, unterstützt.

Die Formulierung des § 5, 1.1. LÖG NRW ist insofern unglücklich, dass Verkaufsstellen, deren Angebot „überwiegend aus Backwaren besteht“ bis zu 5 geöffnet sein dürfen, ist leider unglücklich. In sog. „Backshops“ können in der Regel überwiegend nur auf- oder abgebackene Backwaren erworben werden. Diese Unternehmen profitieren also vom Öffnungsprivileg, obwohl die dort feilgebotenen Backwaren in der Regel genauso gut vom Verbraucher in Tiefkühlqualität am Werktag erworben und dann zu Hause im Ofen gebacken werden könnten. Der Aspekt der besonderen Qualität der Ware, der durch das Öffnungsprivileg verfolgt werden sollte, wird dadurch eingeschränkt.

Eine Formulierung, dass „in der Handwerksrolle eingetragene Bäckereien“ ihre Verkaufsstellen öffnen dürfen, wäre zielkonformer und würde zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten (Produktspezifikationen) reduzieren.

3. Welche Auswirkungen haben die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des Sonn- und Feiertagsschutzes ihres Erachtens nach für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel und ihre Familien?

Im Bäckerhandwerk werden sich nach dem Entwurf keine Änderungen ergeben.

Hinweis – auch zu unseren Vorbemerkungen:

Allerdings sind die Regelungen im LÖG mit einem Öffnungskorridor von bis zu fünf Stunden und die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes mit einer Beschäftigungsmöglichkeit von bis zu drei Stunden pro Mitarbeiter nicht besonders praktikabel. Nach Rückmeldungen aus den Betrieben würden die eingesetzten Mitarbeiter eine Beschäftigung im rollierenden System von 5 Stunden ebenfalls bevorzugen.

4. Teilen Sie die Auffassung, dass die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten für Familien mit berufstätigen Eltern eine größere Flexibilität und dadurch Entlastung gebracht hat? Wenn ja, sehen Sie diesen Umstand durch kürzere Öffnungszeiten gefährdet?

Nein. In den für Familienaktivitäten geeigneten Zeiten sind es unter anderem auch Eltern, die in den dann geöffneten



Ladengeschäften arbeiten müssen. Von daher wird ein Mehr oder Weniger an Öffnungszeiten in dieser Beziehung immer nahe am „Nullsummenergebnis“ sein.

5. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der speziellen Schutzbedürftigkeit des Sonntages zur vorherigen Regelung zurückzukehren, die einen Anlassbezug für die Öffnung an Sonn- und Feiertagen erforderte? Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgenommene, Definition für ausreichend?

Gut und zweckgerecht, solange der geforderte Anlassbezug für den jeweiligen Einzelfall der geplanten Öffnung auch realistisch und wirtschaftlich sinnvoll darstellbar ist.

6. Welche Auswirkungen wird die Wiedereinführung des Anlassbezugs vor allem auf die kleinen und mittelständischen Händler in den kleineren Stadtteilen haben?
7. Wie bewerten Sie die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Sonntages eine jährliche Obergrenze für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune festzulegen?
8. Halten Sie eine Verpflichtung der Kommunen zur Abstimmung der für das Jahr geplanten verkaufsoffenen Sonntage mit den auf kommunaler Ebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften (z.B. Verdi), der Einzelhandelsverbände und der Kirchen für zielführend?
9. Wie bewerten Sie die dabei vorgesehene Zahl von maximal 13 zur Öffnung frei gegebenen Sonn- und Feiertage, davon maximal einer an einem Adventssonntag?
10. Wie bewerten Sie das in dem Gesetz vorgesehene unbürokratische Verfahren zur Durchführung von Verkaufsveranstaltungen an bis zu vier Samstagen im Jahr bis 24 Uhr?
11. Auch zukünftig dürfen maximal vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr genehmigt werden. Allerdings soll durch den Gesetzentwurf der kommunale Handlungsspielraum bei der Terminierung dieser vier verkaufsoffenen Sonntage in den einzelnen Orts- und Stadtteilen verengt werden. Hierdurch wird es insbesondere in kreisfreien Städten zukünftig zu parallel stattfindenden verkaufsoffenen Sonntagen kommen. Welche Probleme erwarten Sie für den Einzelhandel insbesondere in den städtischen Randlagen durch die von der Landesregierung vorgesehene Einengung des kommunalen Handlungsspielraums bei der Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in den Orts- und Stadtteilen?



12. Wird mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich Blumen und Pflanzen sichergestellt, dass nur solche Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen öffnen, die die Gewähr dafür bieten, den typischen an Sonn- und Feiertagen anfallenden Bedarf befriedigen zu können?

Die Abgrenzung zwischen dem Kern- und Randsortiment eines Blumenhändlers können wir nicht beurteilen.

Hinsichtlich **frischer** Back- und Konditoreiwaren, deren Erwerb durch die Ausnahme der Regelung für Backwaren primär ermöglicht werden soll, ist die einzige Formulierung, die für Unternehmen und Kontrollbehörden Klarheit und Rechtssicherheit bringt, dass „in die Handwerksrolle eingetragene Bäckereien und/oder Konditoreien ihre Verkaufsstellen“ öffnen dürfen.

Aus belastbarer Sicht des Bäckerhandwerks scheidet die Lösung „Kern- und Randsortimente“ völlig aus.

1.

Dies könnte höchstens den Interessen der „Backshop“-Betreiber dienen, deren Sortimente völlig überschaubar und – aufgrund des reinen Zukaufs der am Markt befindlichen TK-Ware – total standardisiert ist.

Das Handwerk differenziert sich gerade über seine Produktvielfalt und Regionalität gegenüber den Backshops. Eine „Zwangs-Standardisierung“ des Produktangebotes der Handwerksbäckereien ist auch aus Gründen des Sonn- und Feiertagsschutzes keinesfalls geboten oder vertretbar.

Die Definition fester Sortimente würde daher in seiner jetzigen Formulierung den Wettbewerb zwischen echten Bäckereien und bloßen Backshops zu Lasten des Handwerks verzerren und st abzulehnen.

2.

Definierte Kern- und Randsortimente sind auch wegen der Schaffung weiterer nicht justitierbarer Abgrenzungsprobleme im LÖG schon rundweg abzulehnen.

Eine Lösung über Kern- und Randsortimente samt der Entwicklung einer Rechtsverordnung, der Vermittlung deren Inhalte an Unternehmer und Kontrollbehörden und den hierdurch deutlich erhöhten Aufwand für Kontrollen unmöglich. Sie würde eine nicht zu rechtfertigende Bürokratie bedeuten, Rechtsunsicherheit schaffen und Auseinandersetzungen vorprogrammieren.

Im Übrigen ist diese Lösung auch praktisch nicht umsetzbar, insofern der Handwerksbäcker seinen Kunden jeweils zu erläutern hätte, dass er aufgrund gesetzlicher Regelungen zwar öffnen, aber nur ein eingeschränktes Sortiment zum Kauf anbieten darf.

(NB:

Es ist schon im derzeitigen Gesetz nicht nachvollziehbar, dass manche Kontrollbehörden in Bäckereien mit Cafésauschank bei Öffnung des Sitzbereichs an Sonntagen über 5 Stunden hinaus den Verkauf von frischen Backwaren über die Theke im ohnehin geöffneten Laden (also ohne zusätzliche Störung der Sonn- und Feiertagsruhe) untersagen.



Dies ist rechtsstaatlich besonders fragwürdig, weil der Verkauf von „(Auf-)Backwaren“ an Tankstellen unter der Deklaration als „Reisebedarf“ zulässig ist (was übrigens auch für die ‚Pflichtschließungsfeiertage‘ gilt.)

3.

Auch aus rein praktischen Gründen kann diese Sortimentsdefinition nicht hingenommen werden.

Das nordrhein-westfälische Bäckerhandwerk ist – bei aller Tradition –, hochinnovativ in der Entwicklung neuer Produkte und Sortimentsbestandteile. Die Sortimentsgestaltung ist saisonal und tageszeitlich völlig unterschiedlich, abgesehen von der jeweils durchaus unterschiedlichen Ausrichtung der einzelnen Unternehmen in den einzelnen Landesteilen. Es müssten also für die Jahreszeiten, oder gar einzelne Monate oder Anlässe (z.B. Karneval im Rheinland), und ggf. für die einzelnen Regionen/Gebiete in NRW jeweils verschiedene Kern- und Randsortimente „festgelegt“ werden.

Aus unserer Sicht nicht lösbar sind die Fragen: in welchem Rhythmus erfolgt durch welche Experten ggf. eine Anpassung an die Veränderung der Sortimente, z.B. „Eiweißbrot“, low-carb-Produkte, Glutenfreie Backwaren etc.?

Die Festlegung solcher „Verzehr-Sortimente“ gerade für Sonn- und Feiertage wäre hinsichtlich unserer Produktvielfalt im Bäckerhandwerk überdies die reinste „Zensur“.

Und wer zensiert, verliert immer ein mehr, als er zu verlieren glaubt.

13. Kommen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zu Kern- und Randsortimenten im Bereich der Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Produkte dem in der Evaluation des geltenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellten Schärfungsbedarf in angemessener Weise nach?

Siehe hierzu unter 12.

14. Wie bewerten Sie die unveränderte Fortschreibung der geltenden Regelungen für die Öffnung von Verkaufsstellen in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus?
15. Wie ist der Umstand zu bewerten, dass die Einschränkung der Öffnungszeiten zu Einschnitten bei der touristischen Wertschöpfung und zu einem Attraktivitätsverlust der Reiseziele — etwa bei Städtereisen — in NRW führen wird?
16. Wie bewerten Sie die Änderung der Öffnungsmöglichkeiten für Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren bestehen, zukünftig an Ostern, Pfingsten und Weihnachten wieder am 1. Feiertag und nicht am 2. Feiertag öffnen zu können?



siehe hierzu zunächst unter Antwort 12.

Die Forderung aus den früheren Stellungnahmen und insgesamt zum geltenden LÖG NRW 2006 bleibt aufrecht erhalten.

Eine Öffnung für Handwerksbäckereien an jeweils beiden Feiertagen würde für die Handwerksbäcker erhebliche Umsatzsteigerungen bedeuten. Der Genuss frischer Qualitätsbackwaren hat gerade an den Feiertagen eine große Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen. Hier bestehen echte Chancen auf Wachstum in Wirtschaft und Beschäftigung im Bäckerhandwerk.

Die Sonn- und Feiertage sind als umsatzstärkste Verkaufstage in den handwerklichen Verkaufsstellen wichtiger Überlebensfaktor am Markt geworden. Die Ausschöpfung der möglichen Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen liegt nach Feststellungen unseres Vorstands im Bäckerhandwerk bei mindestens 80 % (in Städten eher höher, in den regionalen Räumen etwas darunter). An diesen Tagen neigen auch heute noch die Verbraucher zum Kauf hochwertiger frischer Backwaren, so dass die Möglichkeit, an beiden Feiertagen zu öffnen, vorzuziehen ist.

Aus unseren regelmäßigen betriebswirtschaftlichen Kontakten mit unseren Mitgliedern ist jedoch der derzeitigen Situation der Öffnungsmöglichkeit am je 2. Feiertag aus Gründen der Umsatzerwartung der je 1. Feiertag vorzuziehen.

17. Samstags sollen Tankstellen laut Gesetzentwurf künftig schon ab 22 Uhr (statt bisher ab 24 Uhr) nur noch ein eingeschränktes Sortiment anbieten dürfen („Reisebedarf“), um Vorteile gegenüber normalen Geschäften zu verhindern, die Samstags schon um 22 Uhr schließen müssen. Wird diese Änderung messbare Auswirkungen auf das Geschäft der Tankstellenpächter haben?

Der völlig unbestimmte Begriff „Reisebedarf“ ist in Bezug auf Lebensmittel aus unserer Sicht auf „verzehrfertige Speisen“, zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen besser noch auf „zubereitete Speisen“ zu konkretisieren. Dies ist eine gut handhabbare, kontrollierbare, praktikable und justitiable Lösung, die Wettbewerbsverzerrungen reduziert.

Es ist selbstverständlich davon auszugehen, dass der Wettbewerb nicht mehr derart drastisch verzerrt wird, wenn einzelne stationäre Vertriebsformen (hier Tankstellen) sich auch den allgemeinen Regeln der „stationären Verkaufsverbote“ zu unterwerfen haben.

Das funktioniert nur bei einer konsequenten Reduzierung des Sortiments von Waren an Tankstellen die nicht typisch etwas mit der Treibstoffversorgung, Instandsetzung von Fahrzeugen und Aufrechterhaltung der Reisefähigkeit zu tun haben, während der Schließungspflicht für alle anderen stationären Verkaufsstellen.

Der Verkauf aufgebakener Brötchen ist Tankstellen an 365 Tagen je 24 Stunden möglich; und zwar auch, wenn diese als nicht belegt/veredelte Produkte gar nicht als „Reisebedarf“ dienen können, sondern anschließend am Frühstückstisch verzehrt werden. Hier findet eine übermäßige Verzerrung des Wettbewerbs zu Lasten aller anderen stationären Vertriebsformen für Backwaren statt.



18. Ist die Erhöhung der Höchstgrenze einer Geldbuße bei Verstößen gegen das LÖG NRW aus Ihrer Sicht angemessen?

Das Bußgeld sollte maßvoll gestaltet sein. Der bestehende Rahmen ist absolut ausreichend. Die geplanten Änderungen sind dringend zu verwerfen!

Nach unserer Einschätzung (und den Erfahrungen mit Kontrollen im Bereich des LÖG 2006 und in anderen Bereichen) wird auch künftig bei der Einhaltung des LÖG keine flächendeckende Kontrolle nach gleichen Maßstäben möglich sein. Aufgrund der nicht vermeidbaren Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen im Kontext dieses Gesetzes wird es auch künftig Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten geben. Behörden und Unternehmer scheuen grundsätzlich juristisch auszutragende Konflikte.

Der unbürokratische Umgang mit dem LÖG vor Ort darf durch den jetzt geplanten enormen Bußgeldrahmen nicht gefährdet werden!

19. Welche Probleme ergeben sich aus ihrer Sicht aus der Möglichkeit des uneingeschränkten Alkoholverkaufs in Trinkhallen und Kiosken? Welche Lösungsmöglichkeiten sehen sie hierfür?
20. Welche Nachteile erwarten Sie für den stationären Einzelhandel insbesondere in den Stadtteillagen außerhalb der Stadt- bzw. Ortsmitte aufgrund der vorgesehenen Einschränkung im Advent?
21. Sehen Sie hierbei die Gefahr der Schädigung von quartiersbezogener Veranstaltungskultur, wenn Adventsmärkte in Verbindung mit der Öffnung von Geschäften nicht mehr unabhängig von der Innenstadt durchgeführt werden können?
22. Wird das novellierte Ladenöffnungsgesetz nach Ihrer Einschätzung den Kommunen helfen, insbesondere in den sogenannten Rand- oder 1b-Lagen ein attraktives Nahversorgungsangebot aufrecht zu erhalten?
23. Ist der Status quo bei den Ladenöffnungszeiten so problematisch, dass der Aufwand einer gesetzlichen Neuregelung gerechtfertigt ist bzw. stehen Aufwand und Ertrag der gesetzlichen Neuregelung in einem angemessenen Verhältnis?

Wir haben immer den Standpunkt mit Blick auf zu bevorzugende frische Lebensmittel, die Öffnungszeiten zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Vorbemerkungen hin. Der Bereich der frischen Lebensmittel ist von den Rahmenbedingungen der Ladenöffnung massiv betroffen und dabei sehr sensibel.

Auch das Bäckerhandwerk ist von Fragen der Ansiedlung und Stadtentwicklung betroffen. Für unsere Mitglieder ist die Verödung der Innenstädte ein massives Problem. Dies ist überall sichtbar, besonders in Städten des Ruhrgebiets. Voraussetzung für Erhalt der dezentralen



Vorsorgungsstruktur (und damit auch einer möglichst hohen Versorgungssicherheit) sind Öffnungszeiten die auch für den Mittelstand darstellbar sind. Innenentwicklung muss Vorrang vor Außenentwicklung haben. Lange Öffnungszeiten an den Wochentagen dienen überwiegend dem großflächigen Handel und machen damit das Betrieben kleiner Standorte unwirtschaftlich.

Ein spezifisches Problem kommt im Bereich der frischen Lebensmittel hinzu. Ausgedehnte Öffnungszeiten führen zwangsläufig zu steigender Überproduktion grds. verbunden mit Vorhaltung attraktiver Angebote in den späten Abendstunden. Ab spätestens 20 Uhr ist im Bäckerhandwerk die Retourenquote doppelt so hoch (bis 20%) wie während „normalen“ Ladenzeiten (8 – 10 %).

Profiteure hiervon sind die nicht frischen Produkte (Auf-/Abbackware) und beweisbar vor allem der Discount.

24. Wie hat sich das bisher geltende Ladenöffnungsgesetz aus Ihrer Sicht bewährt und besteht aus Ihrer Sicht Änderungsbedarf?

Wir sehen die derzeitigen Öffnungsmöglichkeiten sehr kritisch. Wir verweisen auch hier auf frühere und oben stehende Ausführungen und befürworten grundsätzlich eine Beschränkung in den Abendstunden.

Die „rund um die Uhr-Verfügbarkeit“ stellt im Bereich frischer Lebensmittel besondere Herausforderungen dar: mittelständische Strukturen haben teilweise nicht die Möglichkeiten, die derzeitigen Öffnungszeiten auszuschöpfen (siehe Frage 23). Der großflächige LEH und der Discount reagieren – auch – auf die Liberalisierung der Öffnungszeiten durch neue Konzepte (Ladenbacköfen für permanentes Auf-/Abbacken von TK-Backwaren bis in die späten Abendstunden; der Einsatz von ausgebildeten Fachkräften hierfür ist nicht nötig). Der Ressourceneinsatz bei selbst hergestellten frischen Backwaren ist demgegenüber unverhältnismäßig hoch.

Die hier dargestellte Situation beschleunigt den Trend zu vorverpackten, nicht frischen, industriell gefertigten Produkten.

Das führt schon heute zu einem schleichenden Verlust von Marktanteilen des Bäckerhandwerks, überwiegend an den Discount; das führt zur Aufgabe von Handwerksbetrieben, was eine weitere Verödung der Innenstädte zur Folge hat.

Dies hat auch Einfluss auf den derzeitigen Rückgang der Ausbildungsplätze.

Nur am Rande sei die Gefährdung eines Teils der deutschen Kultur durch die weiter fortschreitende Standardisierung der Produkte und die industrielle Herstellung für die Anforderungen und Bedarfe des großflächigen LEH und des Discount erwähnt.

25. Bringt die geplante Neuregelung wesentliche Verbesserungen für Arbeitnehmer bzw. wäre eine weitergehende Einschränkung der Ladenöffnungszeiten aus Arbeitnehmersicht sinnvoll?



26. Inwiefern benachteiligen nach ihrer Erkenntnis längere Öffnungszeiten die Anbieter kleiner, standortnaher Versorgung gegenüber großen Supermärkten bzw. Supermarkt-Ketten „auf der grünen Wiese“?

Siehe Frage 24

27. Sehen sie einen Zusammenhang zwischen Ladenöffnungszeiten und räumlicher bzw. ökonomischer Konzentration im Einzelhandel?

Siehe Frage 24.

28. Wie bewerten Sie das Konkurrenzverhältnis zwischen kleineren Stadtteilen bzw. Bezirken und Stadtzentren, die nach dem vorgelegten Gesetzentwurf zusammen verkaufsoffene Sonntage und auch Adventssonntage durchführen müssen?

29. Gibt es Erkenntnisse über die Wettbewerbsfähigkeit von Nebenzentren, wenn im Oberzentrum eher lange Ladenöffnungszeiten dominieren (z.B. über eine innerstädtische großflächige Mall)?

30. Gibt es einen (losen oder engen) Zusammenhang zwischen der Vertriebsform, den Ladenöffnungszeiten und dem Arbeitsplatz bzw. der (zeitlichen und tariflichen) Gestaltung der Arbeitsplätze (z.B. Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsplätze, Existenz einer Personalvertretung, befristete oder unbefristete Arbeitsverträge, Existenz und Anwendung eines Tarifvertrags, Verhältnis von Frauen- bzw. Männerarbeitsplätzen auf den verschiedenen Hierarchiestufen)?

Diese Frage versucht komplex die Gesamtheit des LÖG und aller Strahlungswirkungen zu erfassen; entsprechend schwierig gestaltet sich eine überschaubare umfassende Antwort.

Der Personaleinsatz in Unternehmen folgt den Umsätzen. In den Spätöffnungszeiten besteht im Lebensmittelbereich, besonders im Frischebereich ein geringerer Personaleinsatz (z.B. geschlossene Kassen). Dies führt zu einer relativen Dominanz von Stundenkräften in den Zeiten nach 20 h.

Qualifiziertes Personal ist für die Bedienung der programmierten Öfen mit TK-Backwaren nicht nötig, der Vertrieb erfolgt im Self-Service ohne Fachverkäufer.

Im Bäckerhandwerk liegt die Personalkostenquote zwischen 40 und 50 % des Umsatzes, davon im Verkauf ... %. Dies ist auf den Einsatz überwiegend gut geschulten, meist sogar ausgebildeten Personals in Produktion und Verkauf (Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk) zurück zu führen. Mit dem Rückgang von Marktanteilen im backenden Handwerk ist derzeit auch ein Rückgang von Verkaufsstellen (z. B. in Vorkassenzonen im LEH) zu beobachten. Dies führt konsequent zum Verlust qualifizierter Arbeits- und Ausbildungsplätze in Verkauf und Produktion.

Das Bäckerhandwerk NRW unterliegt zahlreichen Tarifverträgen, wobei auch hier diese stabile Struktur durch den Preiswettbewerb um



Marktanteile stark gefährdet ist (so besteht seit 2006 z. B. keine Allgemeinverbindlichkeit mehr hinsichtlich der Löhne und Gehälter).

31. Sehen sie einen Zusammenhang zwischen Vertriebsform, ökonomischer bzw. juristischer Struktur (also z.B. inhabergeführtes Geschäft geringer Größe vs. großflächiger Filialbetrieb) und den Arbeitsplätzen (Zahl in Abhängigkeit vom Umsatz, Einfluss auf Arbeitszeitgestaltung, etc.)?

Siehe oben.

32. Wie bewerten Sie den Umstand in arbeitsmarktpolitischer Hinsicht, dass der Beschäftigungsbedarf im Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten abnehmen wird?

Wir sind nicht überzeugt, dass der qualitative Beschäftigungsbedarf sinken wird. Hinsichtlich der Qualität werden die Arbeitsverhältnisse eher höherwertig.

33. Inwieweit wird der Einzelhandel durch kürzere Ladenöffnungszeiten Marktanteile an den Internethandel und ggf. an Einzelhändler im benachbarten Ausland abgeben?

Das Einkaufsverhalten bei Konsumgütern unterliegt, wenn dann einem schleichenden Wandel. Hier ist das Internet beim „hybriden“ Verbraucher nur eines von mehreren Phänomenen, ebenso die Vertriebsform „Outlet“ – ob im In- oder Ausland.

Im Internet kommen sicher Sonderfaktoren hinzu, wie die Flexibilität, die das Fernabsatzgesetz dem Verbraucher einräumt, die das Vertragsrecht so nicht kennt (welche derzeit in Handelskreisen als die größte Gefahr des Vertriebswegs „Internet“ betrachtet wird.)

Den Einfluss, den Öffnungszeiten auf die Wahl des Einkaufswegs haben, halten wir, von einigen Ausnahmen für hinnehmbar.

Auch in benachbarten Bundesländern bestehen andere Regelungen, von denen uns keine messbaren Auswirkungen auf Marktanteile in den Grenzregionen bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Karst
Geschäftsführer